

Einzelplatz-Lizenzvertrag für Workarounder Pro-Edition

Für Softwarebestellungen ab **28.03.2009** gilt der folgende Vertrag und verlieren vorherige Vertragsversionen ihre Gültigkeit.

Dieser Vertrag kommt zu Stande zwischen der Inhaberin der Rechte an der Software Workarounder,

Uta Nerger, Leharstr. 18, A-4020 Linz
(nachfolgend als Lizenzgeber oder **Nerger Consulting** bezeichnet)

und dem Ersterwerber sowie den Benutzern dieser Software,
(nachfolgend auch als **Lizenznehmer** bezeichnet).

Lesen Sie nachfolgende Lizenzbedingungen aufmerksam, bevor Sie eine Nutzung oder Überlassung der Software vornehmen. Durch Verwendung der Software erklären Sie Ihr ausdrückliches Einverständnis mit den nachstehenden Lizenzbestimmungen. (Ggf. haben Sie als Ersterwerber diese Lizenzbedingungen schon bei der Bestellung der Software akzeptiert.)

Für den Fall, dass Sie kein berechtigter Benutzer dieser Software im Sinne von Abschnitt 2 sind oder mit diesen Lizenzbedingungen nicht einverstanden sind, dürfen Sie die Software weder verwenden, noch anderen Personen überlassen oder zugänglich machen.

1 Vertragsgegenstand

Der Lizenzgeber räumt dem Ersterwerber ein nicht übertragbares Nutzungsrecht an einem für ihn personalisierten Upgrade auf die Pro-Edition des Computerprogramms Workarounder Version 1 ein. Dieses Upgrade wird nachfolgend als Software oder Upgrade bezeichnet. Das Nutzungsrecht gilt für den Ersterwerber und den nutzungsberechtigten Personenkreis gemäß Abschnitt 2.

Die Software besteht im Auslieferungszustand aus einer individuell für den Ersterwerber hergestellten Version der Programmbibliothek „Workarounder_AddOn-Pro.dll“ und einem auf ihn ausgefertigten Lizenzschlüssel sowie aus ggf. im Lieferumfang enthaltenen Installationsprogrammen, Skripten und Dokumentation.

Nach Installation des Upgrades bildet eine (i.d.R. vorherige) Installation der Workarounder-Starter-Edition mit dem Upgrade ein gemeinsames Produkt, welches die Software im installierten Zustand darstellt. Die Bestimmungen dieses Vertrages bzw. der Begriff „Software“ schließen daher, wo immer anwendbar, auch die Produktanteile mit ein, die über eine Vorinstallation oder über ein Update aus der Starter-Edition von Workarounder stammen. Soweit im Quelltext eines Skripts vermerkt, können für Skripte zusätzliche Nutzungsrechte oder -beschränkungen gelten, andere Vertragsbestandteile, insbesondere die Haftungsbeschränkung, bleiben hiervon unberührt.

Sämtliche Rechte an der nicht personalisierten Form der Software, einschließlich das der weiteren Personalisierung für andere Nutzer, verbleiben beim Lizenzgeber.

2 Nutzungsberechtigter Personenkreis

Nutzungsberechtigt ist der **Ersterwerber** der Software d. h. die Person bzw. Institution oder Firma, deren Daten als Lizenznehmer bzw. Lizenzerwerber bei der Bestellung des Upgrades angegeben wurden.

Bei Verwendung der Software werden diese Daten zur Verifizierbarkeit der Nutzungsberechtigung im Startbildschirm von Workarounder angezeigt.

Ändern sich die Daten des Ersterwerbers (z. B. Adress- oder Namensänderung), so dass sie von dem im Startbildschirm angezeigten Stand abweichen, so bleibt der Ersterwerber nutzungsberechtigt, so lange er die Änderung dieser Daten durch ein amtliches Dokument belegen kann.

Wird die Bestellung und/oder Installation der Software nicht direkt durch den Ersterwerber, sondern über einen in seinem Auftrag arbeitenden Dritten (z. B. einen Dienstleister) vorgenommen, so erklärt dieser die Anerkennung der Lizenzbedingungen auch im Auftrag des Ersterwerbers und hat ihm dementsprechend diese Lizenzbedingungen zur Kenntnis zu bringen und sich mit ihm abzustimmen.

Ist der Ersterwerber eine Firma oder Institution, so sind auch deren **Mitarbeiter und Beauftragte** nutzungsberechtigt, sofern die Nutzung im Auftrag des nutzungsberechtigten Ersterwerbers geschieht und sie diese Nutzungsbedingungen rechtsverbindlich anerkennen und einhalten.

Wird die Software auf einem ausschließlich **privat genutzten Computer** installiert, für den der nutzungsberechtigte Ersterwerber Hauptbenutzer ist, so sind alle Benutzer des Gerätes auch zur Nutzung der Software berechtigt, sofern sie diese Nutzungsbedingungen rechtsverbindlich anerkennen und einhalten. Wird ein solcher Computer nicht bzw. nicht mehr überwiegend durch den Ersterwerber genutzt, so verfällt das Nutzungsrecht für die weiteren PC-Benutzer und die Software muss von dem Gerät entfernt werden.

Die Software darf Personen außerhalb des hier beschriebenen berechtigten Personenkreises nicht zugänglich gemacht oder überlassen werden.

Die Software enthält urheberrechtlich geschütztes Material sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, zu deren Wahrung sich der Lizenznehmer verpflichtet. Der Lizenznehmer hat angemessene Vorsorge zu treffen, damit unberechtigte Zugriffe von Dritten unterbleiben.

3 Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht erstreckt sich auf den in Abschnitt 2 beschriebenen Personenkreis und auf **eine einzelne Installation je erworbener Einzelplatzlizenz**.

Dabei gilt die Software als installiert, sobald sie in einem flüchtigen oder nicht flüchtigen Speicher für ein Gerät bzw. für einen Arbeitsplatz betriebsbereit gehalten wird.

Eine ausschließliche Installation auf ein Wechselmedium (z. B. auf einem **Memory-Stick**) gilt auch dann als zulässige Nutzung der Einzelplatzlizenz, wenn das Medium nacheinander an mehrere PC-Arbeitsplätze angeschlossen und die Software an mehreren PCs nacheinander benutzt wird.

Die Installation einer Einzelplatzlizenz, die die **gleichzeitige Nutzung durch mehrere Computer** oder Arbeitsplätze z.B. via Netzwerk ermöglicht, ist auf jeden Fall **unzulässig**.

Außer ausdrücklich in dieser Vereinbarung vorgesehen oder in dem nach geltendem Recht erlaubten Umfang, darf der Lizenznehmer die Software weder direkt noch indirekt abändern, kopieren, modifizieren, übersetzen, rückkompilieren, disassemblieren, rückentwickeln oder auf andere Weise den Quellcode der Software ermitteln oder zu ermitteln suchen oder abgeleitete Arbeiten auf der Basis der Software oder Dokumentation erstellen.

Das Nutzungsrecht schließt sowohl die Verwendung der Software zum Upgrade von Workarounder (dazu wird die Software bzw. Teile davon in das Programmverzeichnis von Workarounder kopiert) als auch die Verwendung mit anderen Softwareprodukten des Lizenzgebers - die ggf. noch zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht werden - ein, sofern sowohl die Lizenzbedingungen dieser Software, als auch die Lizenzbedingungen des jeweiligen anderen Softwareprodukts eingehalten werden.

Alle übrigen Rechte, die in diesem Vertrag nicht ausdrücklich eingeräumt wurden, verbleiben beim Lizenzgeber. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, den Copyright-Vermerk oder sonstige Hinweise auf Schutzrechte in der Software zu entfernen.

Die Software ist zur Verwendung auf typischen Heim- und Bürocomputern bestimmt, deren Fehlfunktion oder zeitweiliger Ausfall mit nur unerheblichen finanziellen oder materiellen Risiken verbunden ist. **Eine Nutzung der Software auf sicherheitsrelevanten Systemen ist nicht gestattet.** Der Einsatz der Software für Zwecke, die gegen geltende Gesetze oder Rechte Dritter verstoßen, ist selbstverständlich nicht zulässig. (Bitte beachten Sie dies auch im Hinblick auf die in der Software enthaltene **starke Verschlüsselung** und die in bestimmten Ländern geltenden Beschränkungen zum Ex- oder Import solcher Technologien.)

Beschränkung des Nutzungsrechts für Privat- und Test-Versionen:

Im Rahmen von besonderen Projekten zur Evaluierung und/oder Verbesserung und/oder Fehlerbereinigung von Workarounder können spezielle nicht kommerzielle Versionen der Software herausgegeben werden, welche im Startfenster z. B. als „Testversion“ angezeigt werden. Abweichend von den hier beschriebenen Nutzungsrechten kann die Nutzbarkeit solcher Versionen (z.B. zeitlich) eingeschränkt sein.

Weiterhin werden preislich vergünstigte Lizenzen für den Einsatz auf ausschließlich privat genutzten Computern ausgegeben.

Solche Beschränkungen werden beim Programmstart von Workarounder angezeigt und/oder bei der Vergabe der Lizenzschlüssel mitgeteilt und sind im Hinblick auf die hier gewährten Rechte zu beachten.

Treffen solche Beschränkungen nicht zu, so gilt das Nutzungsrecht sowohl für gewerblich, als auch für privat genutzte Computer und zeitlich unbegrenzt, solange die Bedingungen dieses Vertrages eingehalten werden.

Verstöße eines Lizenznehmers gegen Bestimmungen dieses Vertrages werden straf- und zivilrechtlich verfolgt und führen zum sofortigen Erlöschen sämtlicher Nutzungsrechte an der betroffenen Einzelplatzlizenz. Weiterhin trägt der Ersterwerber gegenüber Nerger Consulting die Verantwortung für Schäden, die infolge einer in seinem Verantwortungsbereich stattfindenden Verletzung oder Nichtbeachtung dieser Lizenzbedingungen entstehen.

4 Vervielfältigung

Dem Lizenznehmer ist es **für Sicherungszwecke** erlaubt, eine einzelne Kopie der Software auf einem elektronischen Datenträger anzufertigen.

Jede Vervielfältigung, die über diese Bestimmung sowie die Bestimmungen des Nutzungsrechts hinausgehen, ist dem Lizenznehmer untersagt.

5 Support und Updates

Der Lizenznehmer hat **keinerlei Ansprüche auf Support oder weitere Leistungen** durch Nerger Consulting. Nerger Consulting kann jedoch nach eigenem Ermessen Supportleistungen über seine Homepage (siehe: <http://www.workarounder.com/contact.html>) anbieten.

Für etwaige Supportanfragen wird der Lizenznehmer die auf dieser Homepage angegebene Vorgehensweise einhalten.

Wird eine neue Nebenversion von Workarounder veröffentlicht (**Versionsbezeichnung ändert sich nach dem 1. Punkt**), so ist der Lizenznehmer auch für dieses Update **nutzungsberechtigt**. Ist für den Betrieb der neuen Nebenversion von Workarounder ein Update der Software (d.h. der Programmbibliothek „Workarounder_AddOn-Pro.dll“) erforderlich, so wird der Lizenzgeber dem Ersterwerber der Software eine neue personalisierte Version der Software auf Anfrage zur Verfügung stellen. Auch für solche Anfragen wird der Lizenznehmer die auf der Homepage (www.workarounder.com) angegebene Vorgehensweise einhalten.

Erscheint eine neue Hauptversion von Workarounder (**Versionsbezeichnung ändert sich vor dem 1. Punkt**), so ist der Lizenznehmer für die neue Hauptversion nicht **nutzungsberechtigt**. Der Lizenzgeber kann jedoch nach eigenem Ermessen ein **vergünstigtes Update** für die Besitzer der Vorversion bereitstellen.

6 Haftungsbeschränkung

Der Lizenznehmer hat vor dem Kauf der Software die Möglichkeit, anhand der frei verfügbaren **Starter-Edition** von Workarounder umfassend zu **prüfen, ob Workarounder für seine Zwecke geeignet ist**. Eine solche Prüfung liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Lizenznehmers. Der Lizenzgeber stellt die Software so zu Verfügung, wie sie ist und trifft keine Zusicherung, ob Workarounder bzw. die Software beim Lizenznehmer für bestimmte Zwecke einsetzbar ist.

Generell werden Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, die sich auf Mängel beziehen, die bereits vor dem Kauf der Software durch sorgfältige und fachkundige Prüfung der Starter-Edition und ihrer Dokumentation erkennbar waren.

Bei Auslieferung auf Datenträger gewährleistet Nerger Consulting gegenüber dem Ersterwerber der Software, dass dieser zum Zeitpunkt der Lieferung fehlerfrei lesbar ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so hat der Ersterwerber innerhalb von 24 Monaten ab Erstlieferung Anspruch auf kostenlosen Ersatz des Datenträgers. Anderweitige Ansprüche des Kunden auf Gewährleistung und Schadenersatz verjähren 6 Monaten nach Lieferung der Software.

Workarounder und seine Automatisierungsobjekte können so konfiguriert bzw. verwendet werden, dass u. a. system- und hardwarenahe Betriebssystemfunktionen zur automatischen Ausführung gelangen, ggf. auch ohne, dass sich der Anwender in der konkreten Situation der Ausführung dieser Funktionen oder ihrer Folgen bewusst wird. **Die Konfiguration von Workarounder, die Nutzung von zur Verfügung gestellten Skripten und Objekten sowie der Schutz vor einer missbräuchlichen oder fehlerhaften Verwendung, liegen im alleinigen Verantwortungsbereich des Lizenznehmers.** Nerger Consulting übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

Viele Funktionen und Anwendungsmöglichkeiten von Workarounder beruhen in ihrer Arbeitsweise auf einem intensiven Wechselspiel mit dem Betriebssystem und darauf installierten weiteren Komponenten. **Es ist daher technisch nicht möglich, ein fehlerfreies Arbeiten aller Software-Funktionen auf der Vielzahl möglicher Systemkonfigurationen zu garantieren. Sie verwenden die Software auf eigenes Risiko.** Weder Nerger

Consulting noch seine Vertreter können für Datenverluste, Schäden, Verlust von Geschäftsgewinnen oder andere Arten von Verlusten haftbar gemacht werden, die sich direkt oder indirekt aus dem Gebrauch oder Unfähigkeit zum Gebrauch dieser Software ergeben.

Nerger Consulting haftet nur bei Verletzung von Kardinalpflichten oder für vorsätzliches bzw. grob fahrlässiges Handeln und - gleich aus welchem Rechtsgrund - maximal für den typischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Nerger Consulting haftet nicht für den Verlust von Daten, wenn der Lizenznehmer seine Daten nicht täglich sowie vor Eingriffen in das System angemessen gesichert hat.

7 Teilgültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lizenzvereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. lückenhaft sein oder werden, so ist die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die betroffenen Bestimmungen sind alsdann durch solche zu ersetzen, deren wirtschaftlicher und juristischer Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommen.